

**Protokoll<sup>\*)</sup>**  
der 72. Sitzung

6. Februar 2012,  
Berlin, Paul-Löbe-Haus, Raum E.300

Beginn der Sitzung: 13.00 Uhr

**Vorsitz: Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen), MdB**

**Öffentliche Anhörung**

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**S. 1 - 23**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum besseren Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Kostenfallen im elektronischen Geschäftsverkehr**

**BT-Drucksache 17/7745**

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Wir führen heute eine öffentliche Sachverständigenanhörung zum Thema Kostenfallen im elektronischen Geschäftsverkehr durch – ein spannendes Thema. Weil wir Parlamentarier nicht immer alles selbst wissen, laden wir geballten Sachverstand ein. Ich danke Ihnen, dass Sie gekommen sind und sich vorbereitet haben. Wir haben gewisse Rituale. Sie bekommen Gelegenheit zu einem Eingangsstatement von etwa fünf Minuten. Danach gibt es Fragerunden. Schreiben Sie sich bitte auf, wer Ihnen Fragen stellt, denn nur die Fragen, die Ihnen gestellt werden, dürfen Sie auch beantworten. Wir fangen an mit Herrn Felix Braun, Rechtsassessor aus Kehl. Bitte schön!

SV Felix Braun: Vielen Dank, sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren. Vielen Dank für die Gelegenheit der Stellungnahme. In der Tat ist mir dieses Gesetz persönlich ein ganz großes Anliegen, weil ich tagtäglich Menschen berate, die in diese Abo-Fallen hineingetreten sind. Die große Crux bei dieser Beratung ist, dass es derzeit zumindest für Nichtjuristen keine Rechtsklarheit gibt. Aber auch für Juristen stellt sich schon die Frage: Ist in diesen Kostenfallenkonstellationen ein Vertrag wirksam zustande gekommen oder nicht? Es gab im Jahr 2008 ein wegweisendes Urteil vom OLG Frankfurt, das sich sehr detailliert mit der Gestaltung von Internetseiten beschäftigt und dann gesagt hat: In solchen Fällen auf gar keinen Fall! Davon hatte ich mir damals viel versprochen, aber leider sind die Fälle trotzdem nicht weniger geworden, sondern eher mehr und die Verwirrung ist im Gegenteil noch stärker und größer geworden, weil es gerade auch in den letzten zwei Jahren viele amtsgerichtliche Urteile gab, die genau das Gegenteil sagen und sich teilweise sogar auch mit der Gestaltung der Seiten beschäftigt haben und trotzdem eine Zahlungspflicht der Verbraucher bejaht haben. Das heißt, es ist eine sehr schwierige Situation, um Verbraucher zu beraten. Ich kann häufig nur sagen, ich persönlich würde nicht zahlen, zu 98 Prozent bin ich mir sicher, zwei Prozent Restrisiko müssen sie selbst tragen. Gerade bei der Höhe der Forderungen – typischerweise 96 Euro im Jahr – zahlen sehr viele Verbraucher dann lieber, entgehen so diesem ganzen Druck und räumen diese zwei Prozent Rechtsunsicherheit dadurch aus. Sehr schön an dem Gesetzesentwurf ist, dass es jetzt endlich voran geht und nicht weiter abgewartet wird, bis die Verbraucherrechterichtlinie umgesetzt wird, weil es bis Mitte 2014 dauern würde, bis es entsprechende Regelungen gäbe. Es ist sehr zu begrüßen,

eine schnelle Lösung zu finden, weil immer noch pro Monat zehntausende Menschen davon betroffen sind. Vielen Dank.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Der Nächste ist Herr Dr. Carsten Föhlich, Trusted Shops GmbH, Köln.

SV Dr. Carsten Föhlich: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren. Wir haben mit Abo-Fallen weniger zu tun. Wir vertreten die seriösen Händler, die natürlich auch von diesem Gesetz betroffen sind, deswegen sind wir froh, dass es nicht zu der ursprünglich vorgeschlagenen Doppelklick-Lösung gekommen ist. Ich bin zunächst der Überzeugung, dass nach geltender Rechtslage bei diesen Abo-Fallen meist kein Vertrag zustande kommt, bzw. dieser dann anfechtbar ist oder die Frist sich verlängert, aber ich geb Herrn Braun Recht, ich sehe diese Fälle aus der Praxis. Es gibt kriminelle Unternehmen, die Abo-Fallen betreiben, durch Schufa-Drohungen Druck ausüben und es gab offensichtlich auch im letzten Jahr eine Vielzahl gerichtlicher – wie ich finde – Fehlentscheidungen, die gleichwohl gesagt haben, es komme ein Vertrag zustande. Deswegen bestand dieser Handlungsbedarf. Ich finde, der jetzige Regierungsentwurf, der auch konform mit der Verbraucherrechterichtlinie ist, ist eine bessere und einfachere Lösung, die Verbraucher vor diesem Phänomen zu schützen. Dies gilt auch deswegen, weil man leichter darüber informieren kann. Eine Doppelklick-Lösung wäre relativ komplex gewesen und hätte meines Erachtens dazu geführt, dass seriöse Händler stark belastet worden wären. Der jetzige Vorschlag ist mit relativ wenig Aufwand auch für Händler und Software-Partner umsetzbar. Wir werden auch darauf hinwirken, dass die Shopsysteme die Bestellabläufe und Buttons entsprechend anpassen. Insofern bin ich sehr zufrieden mit diesem jetzigen Gesetz. Ich habe nur einen Punkt: In der Begründung steht an einer Stelle, dass das so genannte Scrollen über die Pflichtinformation nicht zulässig sein soll. Das ist meines Erachtens nicht möglich, wenn man beispielsweise nicht nur einen oder zwei Artikel bestellt, sondern zwanzig und die Liste der Produkte lang ist. Dann muss man zwangsläufig runterscrollen zu diesem Button. Es geht darum, dass man nicht unter dem Button noch weitere Informationen finden soll. Das sollte in der Begründung noch einmal klargestellt werden, wenn es so gemeint ist. Ansonsten finde ich, ist es ein gelungener Entwurf und hoffe, dass damit das Abo-Fallen-Problem endlich gelöst wird.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Jens Gnisa, Vizepräsident des Landgerichts Paderborn und Mitglied des Präsidiums des Deutschen Richterbundes. Bitte schön!

SV Jens Gnisa: Vielen Dank, dass auch ich hier zu dem Gesetzentwurf Stellung nehmen kann. Ich möchte mich relativ kurz fassen, vielleicht auf zwei etwas strittige Punkte gleich noch hinweisen. Vorab: Auch ich als Justizpraktiker sehe dringenden Regelungsbedarf, denn die gegenwärtige Gesetzeslage ist einfach zu kompliziert. Ich stimme meinen Vorrednern darin zu, dass es häufig zu Zahlungen von Verbraucherinnen und Verbrauchern kommt, obwohl eine entsprechende Rechtsgrundlage eigentlich nicht bestünde. Die vorgeschlagene Lösung ist aus unserer Sicht auch geeignet, um dieses Problem einzugrenzen. Sie ist klar strukturiert. Natürlich gibt es auch in dieser Vorschrift unbestimmte Rechtsbegriffe wie zum Beispiel das Wort „Unmittelbarkeit“ oder „klar“, aber das ist in abstrakten Normen immer so und die Begriffe, die dort genannt werden, sind der Justizpraxis bekannt und werden von ihr sicherlich schnell ausgefüllt werden. Rechtsdogmatische Bedenken bestehen aus unserer Sicht nicht. Auch ist zum Teil der Einwand erhoben worden, dass es dort zu einem systemwidrigen Eingriff käme, ähnlich einer Formvorschrift, doch sei es letztendlich keine Formvorschrift. Diese rechtsdogmatischen Bedenken haben wir nicht.

In diesem Zusammenhang möchte ich allerdings auf zwei Punkte aufmerksam machen. Das erste ist die Frage: Was passiert eigentlich mit einem Vertrag, der nichtig ist, der Verbraucher aber daran festhalten will? Die gegenwärtige gesetzliche Regelung sieht nicht vor, dass der Verbraucher an diesem Vertrag festhalten kann, was problematisch ist. Ich denke, die Rechtsprechung würde sich ähnlich wie bei §§ 492, 494 BGB behelfen und sagen: Ja, es handelt sich hier um verbraucherschützende Normen und dann wäre das Berufen des Verkäufers oder Händlers auf die Formnichtigkeit gegebenenfalls treuwidrig. Das sollte vielleicht hier auch noch einmal diskutiert werden. Der zweite Punkt ist der Absatz 4 dieser gesetzlichen Regelung, das heißt das scharfe Schwert der Nichtigkeitsfolge. Hier sollte auch ein Punkt klargestellt werden, nämlich der, dass die Nichtigkeitsfolge nur dann eintritt, wenn letztendlich der Absatz 3 nicht erfüllt ist. Aus der

Gesetzesbegründung ergibt sich das nicht ganz deutlich. Man könnte auch auf die Idee kommen, dass, wenn die Informationspflichten nach Absatz 2 nicht erfüllt sind, auch dies zur Nichtigkeitsfolge über Absatz 4 führen würde. In Absatz 3 wird letztendlich auch auf Absatz 2 Bezug genommen. Das heißt, hier sehe ich eine Unklarheit. Nach EU-Recht müsste man wohl davon ausgehen, dass eben tatsächlich nur beim Fehler in der Bestellsituation nach Absatz 3 die Nichtigkeitsfolge auszusprechen wäre. Das sollte hier vielleicht auch noch einmal diskutiert werden. Das sind die beiden Punkte, auf die ich eingehen wollte. Ansonsten begrüßen wir diesen Gesetzesentwurf nachdrücklich. Herzlichen Dank.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Ich danke Ihnen. Ich begrüße die Zuhörerinnen und Zuhörer. Ich nehme an, Sie wissen, was der Inhalt von Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3 ist. Wir Juristen sind so. Wir drücken uns in Paragrafen aus. Das verkürzt die Sprache. Uns ist klar, was er meint. Ihnen hoffentlich auch. Wir kommen jetzt zu Frau Jutta Gurkmann, Verbraucherzentrale Bundesverband Berlin.

Sve Jutta Gurkmann: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Vielen Dank auch für die Einladung, hier sprechen zu dürfen. Ich kann mich in ganz großen Teilen meinen Vorrednern anschließen. Abo-Fallen sind nach wie vor ein Riesenärgernis und zwar für Menschen aller Bildungsschichten, allen Alters. Alle diese Verbraucher wenden sich regelmäßig an die Verbraucherzentralen und beschwerten sich. Grund dafür ist, wie auch schon erwähnt wurde, insbesondere die Unsicherheit, die ja selbst für Juristen besteht. Es wurde auch schon erwähnt, dass es gerade in letzter Zeit amtsgerichtliche Urteile gab, in denen die Richter, wahrscheinlich vor dem Hintergrund der langen Diskussion um die Abo-Fallen, gesagt haben: Das muss jetzt bekannt sein, hier darf keiner mehr in Abo-Fallen tappen. Verbraucher sind aber immer noch unsicher, tappen in diese Fallen und zahlen dann unter dem immensen Druck, der von den Abo-Fallen-Betreibern aber auch anderen auf sie ausgeübt wird, diese vermeintlichen Schulden. Es gibt eine Internetseite, auf der Urteile, die positiv für die Abo-Fallen-Betreiber ausgegangen sind, gesammelt werden. Diese wird immer wieder verwendet, um Druck auf Verbraucher zu machen. Deswegen begrüßt der vzbv die Schaltflächenlösung, weil sie aus unserer Sicht für den Verbraucher leicht vermittelbar ist, und das ist für uns der Dreh- und Angelpunkt. Der Verbraucher

muss, wenn er Inkassoschreiben, Mahnschreiben, Rechnungen bekommt, wissen: Habe ich einen Vertrag geschlossen oder nicht? Deswegen ist für uns ganz wichtig, dass diese Schaltflächenlösung so konkret wie möglich gefasst wird. Es muss klar sein, dass der Unternehmer die Beweislast trägt und – für uns auch ganz wichtig – es muss sich um eine technikneutrale Lösung handeln. Das heißt, wir können nicht nur die klassischen Abo-Fallen mit an Bord nehmen, sondern wir müssen daran denken, dass sich der Markt weiter entwickelt. Wir kommen zum mobile commerce, es werden auch immer mehr Interkonnektionen zwischen Spieleplattformen und dem Internet geschaffen. Daran müssen wir denken. Vielen Dank.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Ich danke Ihnen, Frau Gurkmann. Jetzt kommen wir zu Herrn Dr. Peter Schröder, Handelsverband Deutschland, Der Einzelhandel e. V., Berlin. Bitteschön!

SV Dr. Peter J. Schröder: Vielen Dank Herr Vorsitzender, vielen Dank auch für die Einladung und für die Möglichkeit hier Stellung zu nehmen. Der HDE unterstützt ausdrücklich das Ziel des Gesetzgebers, die Verbraucher vor Kosten und Abo-Fallen im Internet zu schützen. Wir sehen die Möglichkeit, dass mit diesem jetzt vorliegendem Gesetzentwurf das Vertrauen der Verbraucher in den e-commerce weiter gestärkt wird – das ist auch aus Sicht des Handels ein zu begrüßender Umstand. Wir meinen aber auch, dass der Handel vor unnötigen Kosten und vor Komplizierungen geschützt werden muss. Auch diesem Gesichtspunkt wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf Rechnung getragen. Zu den neuen Hinweispflichten insbesondere in Bezug auf den Gesamtpreis ist zu bemerken, dass wir diese für unproblematisch halten, seriöse Unternehmen erfüllen diese Verpflichtungen schon heute. Sie ergeben sich auch aus den Regelungen des EGBGB. Probleme haben wir lediglich im Zusammenhang mit den Vorgaben zur räumlichen Anordnung der Information. Darauf hat Dr. Föhlisch eben schon hingewiesen. Der Gesetzesbegründung ist zu entnehmen, dass es nicht zu einem Scrollen kommen darf, sondern dass die Schaltfläche gemeinsam mit den Hinweisen auf dem Bildschirm zu sehen sein muss. Damit wird die Erfüllung dieser Vorgaben von Umständen abhängig gemacht, die beim Nutzer liegen, nämlich zum Beispiel von der Größe seines Bildschirms. Im mobile commerce, zum Beispiel wenn er Smartphones benutzt, ist der Bildschirm so klein, dass es für den Händler schlechterdings nicht

umsetzbar ist, die Vorgaben zu erfüllen, sowohl Hinweise als auch Schaltfläche auf einem Bildschirm anzuzeigen. Wenn die Bildschirmauflösung vom Nutzer in einer Größe gewählt worden ist, die der Händler nicht voraussehen konnte, können diese Voraussetzungen nicht erfüllt werden. Hier wären wir sehr dankbar, wenn in den Materialien klargestellt werden könnte, dass es eben nur von den Gestaltungsformen beim Händler abhängt, ob die Unmittelbarkeitsvoraussetzung erfüllt ist oder nicht, und nicht von den Gegebenheiten beim Nutzer. Zur Schaltflächenlösung ist zu bemerken, dass wir vom Einzelhandel zwar grundsätzlich keine Gefahr sehen, dass hier der Verbraucher in Kostenfallen tappt, weil er in der Regel bei Warenlieferungsverträgen, auch wenn sie im Internet abgeschlossen werden, weiß, dass er Waren selten umsonst geliefert bekommt. Hier sehen wir durchaus eine andere Situation als zum Beispiel bei Dienstleistungen, die im Internet häufig umsonst angeboten werden. Da ist natürlich die Gefahr, in Kostenfallen zu tappen, relativ groß. Bei Warenlieferungsverträgen sehen wir das nicht so. Wir tragen gleichwohl den Gesetzentwurf und die Lösung der Bundesregierung in Form der Schaltflächenlösung mit, weil es sich hierbei um eine Eins-zu-Eins-Umsetzung der europäischen Vorgaben handelt. Wir begrüßen auch die Schaltflächenlösung im Vergleich zu der im Referentenentwurf noch enthaltenen Button-Lösung, weil sie mit geringeren Kosten und einem weniger komplizierten Bestellvorgang im Online-Handel verbunden ist und damit auch zu einer geringeren Abbruchquote führen wird. Schließlich ist positiv zu bemerken, dass die konkrete Beschriftung der Schaltfläche nicht vorgegeben wird, so dass die Händler hier passgenaue Lösungen finden können. Rechtsunsicherheiten können bestehen in Bezug auf den Umstand, dass die Beschriftung der Schaltfläche immer auf die Kostenpflichtigkeit hinweisen muss. Hier muss man sehen, dass der Vertrag mit dem Verbraucher nicht durch das Betätigen der Schaltfläche selbst zustande kommt, sondern nach den allgemeinen Geschäftsbedingungen erst mit der Bestellbestätigung oder der Lieferung. Hier wäre auch eine Klarstellung in den Materialien wünschenswert, dass die Beschriftung der Schaltfläche nicht für das Zustandekommen des Vertrages entscheidend ist. Vielen Dank.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Ich danke Ihnen. Jetzt kommen wir zu Herrn Professor Dr. Hans Schulte-Nölke, Direktor am European Legal Studies Institute, Universität Osnabrück.

SV Prof. Dr. Hans Schulte-Nölke: Vielen Dank, Herr Vorsitzender, für die Einladung und das Wort. Sehr geehrte Damen und Herren. Mehrfach schon ist angekungen, dass wir hier eine teilweise Vorabumsetzung einer schon verabschiedeten EU-Richtlinie haben, deren Umsetzungsfrist allerdings bei Weitem noch nicht abgelaufen ist. Sie endet 2013. Wichtig scheint mir, dass die Diskussion vor dem Hintergrund des durch diese Besonderheit extrem eingengten politischen Gestaltungsspielraums, den der deutsche Gesetzgeber überhaupt noch hat, stattfindet. Wichtig ist auch: Es handelt sich um eine Vollharmonisierungsrichtlinie. Das heißt, im Verbraucherschutzniveau darf Deutschland nicht abweichen. Weder nach unten noch nach oben, was faktisch bedeutet, dass im Anwendungsbereich der Richtlinie eigentlich nur redaktionelle Möglichkeiten für die Umsetzung da sind. Ganz wichtig ist: Das gilt im Prinzip auch jetzt schon. Verabschiedete Richtlinien haben schon vor der Umsetzungsfrist rechtliche Vorwirkung. Es ist also nicht nur eine Sinnfrage, eine Zweckmäßigsfrage, ob man jetzt etwas verabschiedet, was man in zwei Jahren wieder ändern muss, sondern es ist eine Rechtsfrage. Es ist jetzt schon EU-rechtswidrig – ich vereinfache – sich durch Gesetzgebung von der Richtlinie wegzubewegen.

Wenn man diesen Handlungsrahmen nimmt, dann stellen sich aus meiner Sicht überhaupt nur drei Fragen. Erstens: Soll diese Richtlinie insoweit teilweise vorab umgesetzt werden oder lieber am Stück? Die zweite Frage ist: Wie muss dann diese Umsetzung aussehen? Die dritte Frage ist im Gesetzentwurf der Bundesregierung gar nicht angesprochen, aber in der Diskussion und in der Stellungnahme des Bundesrates: Soll außerhalb des Regelungsbereichs der Richtlinie noch Weiteres, Flankierendes getan werden? Frage eins: Soll vorab umgesetzt werden? Da sind alle Stellungnahmen derartig eindeutig, da schließe ich mich leicht an. Dafür spricht sehr viel. Ich habe auch in meiner schriftlichen Stellungnahme untersucht, ob die Vorabumsetzung überhaupt zulässig ist. Das ist sie im Prinzip. Es gibt keine Verpflichtung zur Umsetzung am Stück. Zulässig ist die Vorabumsetzung aber eben nur unter bestimmten Voraussetzungen, nämlich dass diese Umsetzung sich sehr stark auf diese Richtlinie zubewegt und nicht davon weg. Vor diesem Hintergrund: Was ist hinsichtlich der Ausgestaltung zu tun? Wie gesagt: Sehr kleine Spielräume des nationalen Gesetzgebers. Da muss ich leider sagen, dass der Entwurf der



Bundesregierung insoweit meines Erachtens einige Fehler enthält. Das ist aber gar kein Vorwurf gegen die Bundesregierung, sondern das liegt einfach an der zeitlichen Schichtung, dass der Entwurf gedanklich älter ist als die umzusetzende Richtlinie und da auch hineingesprungen ist – jedenfalls teilweise. Ein Fehler ist zunächst – das hat Herr Gnise auch schon gemerkt – die Sanktion für das Nichtverwenden dieser besonders markierten Schaltfläche. Die Sanktion in Absatz 4 ist, der Vertrag kommt nicht zustande. Das ist deshalb falsch, weil das dem Gesetzeswortlaut nach bedeuten würde, dass sich der Unternehmer auf seinen eigenen Verstoß berufen könnte. Das gilt nicht nur für unseriöse Angebote, das gilt für alle Angebote im Internet. Diese Sanktion ist falsch. Das könnte man, das hat Herr Gnisa richtig gesehen, im Wege richtlinienkonformer Auslegung reparieren. Das wäre aber immer noch falsch umgesetzt, denn das BGB wäre dann irreführend. Das heißt, die einzig richtige Sanktion muss sein, dass der Verbraucher nicht an den Vertrag gebunden ist. Das ist auch die einzige Sanktion im Einklang mit der Richtlinie. Zweiter, eher kleiner Punkt: In Absatz 2 fehlt der Hinweis, dass die dort genannten Informationen dem Verbraucher in „hervorgehobener Weise“ erteilt werden müssen. Das gibt die Richtlinie vor. Das tut der Entwurf aber nicht. Der spricht von klar und verständlich. Erst wenn man in die Gesetzesbegründung gleichsam absinkt, findet man allerlei Überlegungen dazu. Vielleicht dazu gleich in der Diskussion mehr. In den Stellungnahmen und auch schon in der Stellungnahme des Bundesrates ist vorgeschlagen worden, da solle man einschieben „zeitlich und räumlich“. Zeitlich und räumlich unmittelbar vor der Abgabe der Bestellung. Das ist erstens wahrscheinlich überflüssig, wenn man es so macht, wie ich gesagt habe, wenn man in „hervorgehobener Weise“ einschiebt, und zweitens mit der Richtlinie schwer in Einklang zu bringen. Das ist wohl doch mehr als redaktionell. Letzter Punkt, der ist nicht unwichtig, der stammt gar nicht von mir, sondern aus den schriftlichen Stellungnahmen der Verbraucherschützer: Man könnte dort einfügen, was die Regierungsbegründung sowieso sagt, nämlich, dass die Beweislast für das Erfüllen der Schaltflächenpflicht beim Unternehmer liegt. Das gilt vermutlich sowieso, aber das Schöne ist meines Erachtens, dass die dahinter liegende Richtlinie so einen Satz sowieso enthält, sodass gar nichts dagegen spricht, diese Erkenntnis, die bisher in der Regierungsbegründung steckt, gleichsam auf Ebene des Gesetzestextes zu heben. Viele andere hier diskutierte, auch in den schriftlichen Vorarbeiten liebevoll ausformulierte Umformulierungsvorschläge scheinen überwiegend richtlinienwidrig zu

sein. Im Einzelnen später. Eine letzte Bemerkung zu Frage drei, zu den außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie diskutierten Vorschlägen – also Erweiterung auf alle Kunden, nicht nur Änderungen etwa des Rechtsdienstleistungsgesetzes oder der Bundesrechtsanwaltsordnung. Das ist jedenfalls nicht gemeinschaftsrechts- oder unionsrechtswidrig. Ich habe ganz kurz angedeutet, dass ich gewisse Zweifel habe, ob das überhaupt notwendig ist. Letzter kleiner Punkt: Man könnte sowieso einmal – ich habe mir die Mühe gemacht, die beiden Texte nebeneinander zu stellen – über den Entwurf gehen und ihn an mehreren Punkten viel dichter an den Wortlaut der Richtlinie heranbringen, ohne die Sprache und den Stil des BGB zu vernachlässigen. Dadurch würde der Entwurf insgesamt gewinnen und es würde Reparaturbedarf beseitigt. Insgesamt halte ich das Ganze für sehr unterstützenswert. Man müsste vielleicht noch ein bisschen feilen. Danke.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Professor Schulte-Nölke, einfach eine Nachfrage: Kann man diesen Begriff „klar und verständlich“ ersetzen durch „in hervorgehobener Weise“ oder ergänzen?

SV Prof. Dr. Hans Schulte-Nölke: „Klar“ muss bleiben – das steht auch in der Richtlinie. In der Richtlinie steht – ein bisschen eigenartiger Stil, den darf man gerne ändern: „[...] weist der Unternehmer den Verbraucher klar und in hervorgehobener Weise und unmittelbar bevor dieser seine Bestellung tätigt auf bestimmte Informationen hin“. Verständlich kann man streichen, schadet vielleicht nicht sehr, ist kein Umsetzungsfehler. Aber man muss dringend einsetzen „in hervorgehobener Weise“. Das ist etwas anderes. Das ist auch nicht im Widerspruch zur Regierungsbegründung.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Die Puristen streichen „verständlich“ und setzen „in hervorgehobener Weise“ ein. Die, die nicht puristisch denken, lassen es.

SV Prof. Dr. Hans Schulte-Nölke: Das kann man machen, aber es ist nicht hinreichend deutlich, dass in „klar und verständlich“ auch in „hervorgehobener Weise“ umfasst ist. Das ist eine sehr starke Konkretisierung, das muss sich eben

abheben – besonders von dem sonstigen Informationsangebot darauf. Ich glaube, das fehlt, und ich glaube, das ist ein Fehler, der beanstandungsfähig ist.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Danke. Herr Professor Dr. Rolf Schwartzmann, Fachhochschule Köln, Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, Leiter der Kölner Forschungsstelle für Medienrecht. Bitteschön!

SV Prof. Dr. Rolf Schwartzmann: Vielen Dank auch von meiner Seite. Guten Tag und vielen Dank für das Wort hier. Vorweg, ich schließe mich allen an. Ich finde es hervorragend, dass der Bundestag ein solches Gesetz ins Auge gefasst hat, weil aus meiner Sicht ein Warnen und Aufklären von Verbrauchern an der Stelle ganz zentral ist. Man sieht viele Dinge nicht, die man eigentlich sehen könnte und vor dem Hintergrund ist das auch ungeachtet dessen, dass die Sanktion ohnehin schon eintreten würde, die jetzt gesetzt wird, aus meiner Sicht vollkommen richtig. Der zweite Punkt: Der Bundesrat hat angesprochen, B-to-B-Lösungen einzubeziehen. Das halte ich vor dem Hintergrund, dass es jetzt schon eine für meine Begriffe weder erforderliche noch sinnvolle Einschränkung der Privatautonomie ist, nicht für sinnvoll. Das wäre dann zum Beispiel eine, die zum einen nicht vom Europarecht gedeckt wäre und zum zweiten auch aus Sicht des innerstaatlichen Rechts nicht erforderlich wäre. Von daher würde ich davon abraten. Mehrfach wurden schon die praktischen Schwierigkeiten angesprochen mit der „räumlichen und zeitlichen Nähe“ und dem „unmittelbar bevor“. Hinsichtlich des Scrollens teile ich, was Frau Gurkmann und Herr Schröder sagten: Das wird sich technisch bei Kleingeräten nicht gut machen lassen. Darüber hinaus: Ob es erforderlich ist, wie Herr Professor Schulte-Nölke sagte, ob man es auslegen kann, ob das nicht ohnehin schon hervorgehoben ist, was da passiert, gerade dadurch, dass da ein Button kommt, weiß ich nicht. Ich kann mir vorstellen, dass das eben durchaus hervorgehoben ist, was Sie da vorgeschlagen haben. Ein weiterer Punkt ist, dass der Gesetzentwurf aussagt, dass der Verbraucher mit seiner Bestellung ausdrücklich bestätigt, dass er sich zur Zahlung verpflichtet. Das kann er ja nicht, weil der Vertrag erst mit Abschluss des Kaufvertrages zustande gekommen ist. Deshalb hatte ich eine Formulierung überlegt, dass der Verbraucher bestätigt, bei Abschluss eines Vertrages ausdrücklich zur Zahlung verpflichtet zu sein. Das wäre später. Mit anderen Worten: Das würde diese Unschärfe möglicherweise mindern. Letzter Punkt, das wurde auch schon angesprochen: Man

soll den Button mit „zahlungspflichtig bestellen“ beschriften oder ansonsten eine entsprechend eindeutige Formulierung wählen. „Entsprechend eindeutig“ ist auslegungsfähig und auslegungsbedürftig. Wenn es darauf ankommt, im Internet in irgendeiner Form das Wort „Kasse“ zu verankern, was ich richtig fände, weil der Bürger mit dem Begriff „Kasse“ und „zahlen“ oder was auch immer dafür steht, verbindet, jetzt muss und soll Geld fließen. Dann sollte man vielleicht darüber nachdenken, ob man synonyme Begriffe verwendet für „zahlungspflichtig bestellen“, die eben darauf hinweisen, dass es wirklich ums Geld geht. Das wäre eine Bedachtnahme hinsichtlich der Rechtsstaatlichkeit von meiner Seite. Das wären meine Punkte. Vielen Dank.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Als letzte in der Reihe der Sachverständigen, Frau Helga Zander-Hayat, Leiterin der Gruppe Verbraucherrecht, Verbraucherzentrale NRW. Bitteschön!

Sve Helga Zander-Hayat: Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren, auch ich möchte mich zunächst bedanken, dass wir hier die Möglichkeit haben, als Verbraucherverband Stellung zu nehmen. Ich kann sagen, dass die sogenannte Internet-Abzocke – so heißt sie bei uns im Verband – seit ca. fünf Jahren Spitzenreiter jeglicher Beschwerdestatistik ist und dass mittlerweile hunderttausende Bürger allein in die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen gekommen sind, um sich dieser teilweise nicht bestehenden Forderungen zu erwehren. Wir begrüßen ausdrücklich die Schaltflächenlösung. Wir sind der Auffassung, dass wenn der betroffene Verbraucher, der im Internet solche Seiten aufsucht – und ich spreche jetzt hier in erster Linie von unseriösen Unternehmen, diejenigen mit denen wir es überwiegend zu tun haben, – und bevor er seine Bestellung abgibt, eindeutig über die Kostenpflichtigkeit des Angebotes, über den Gesamtpreis, über die anfallenden Liefer- und Versandkosten und auch alle weiteren Punkte, die im Entwurf genannt sind, informiert wird und anschließend dann mit einer Schaltfläche bestätigt, ja ich will kostenpflichtig bestellen, er im Gegensatz zur jetzigen Situation in der Lage ist, eine informierte Entscheidung zu treffen, ob er diese Bestellung tätigen möchte oder ob er es besser sein lässt, was in vielen Fällen auch angemessen ist. Wir sind allerdings der Meinung, dass der Gesetzentwurf etwas eindeutiger gefasst werden könnte. Wir haben in der Vergangenheit immer wieder die Erfahrung gemacht, dass, wenn

Gesetze nicht klar und eindeutig formuliert sind, sie Umgehungsmöglichkeiten und Interpretationsspielräume bieten, die von den sehr unseriösen Anbietern rasch gefunden und umgesetzt werden. Deshalb möchte ich mich in einigen Punkten meinen Vorrednern anschließen. Ich meine auch, dass in dem Gesetzentwurf eindeutig geklärt sein muss, dass diese entsprechenden Informationen in „hervorgehobener Weise“ auf der Internetseite vor der Bestellfläche anzugeben sind. Ich meine weiterhin und schließe mich in soweit der Auffassung des Bundesrates an, dass der Hinweis auf „räumlich und zeitlich“ mit aufgenommen werden sollte, weil – wie der Bundesrat es schon sagte, die Angabe „unmittelbar bevor“ der Verbraucher die Bestellung tätigt durchaus interpretationsfähig ist und teilweise nur zeitlich gesehen werden kann, aber der räumliche Aspekt hier nicht untergehen darf. Was Herr Professor Schulte-Nölke zur Beweislast sagte, dem stimmen wir zu. Wir meinen, dass durchaus auch die Klarstellung in das Gesetz hineinkommen sollte, dass die Beweislast für das Vorliegen der Informationspflichten aus § 312 g Absatz 2 BGB ganz klar beim Unternehmer liegt, auch dies schon im Hinblick auf die bereits in der Literatur begonnene Diskussion um die dogmatische Einordnung dieses Paragraphen. Technikneutralität ist für uns noch ein Stichwort. Wir haben momentan die Situation, dass schädigende Ereignisse überwiegend im Internet stattfinden. Allerdings ist es so, dass auch im Bereich des Mobile-Shoppings die Uhren in diese Richtung gedreht werden müssen. Weihnachten war es zum Beispiel so in den USA, dass am Weihnachtstag ca. 18 Prozent aller Bestellungen von Tablet-PCs ausgingen, von Smartphones und i-Phones. Das muss man im Auge behalten. Es ist gut, dass der Gesetzgeber das mit angesprochen hat. Es muss aber auch klar sein für die folgende Diskussion, insbesondere im Bereich des Mobile-Shoppings: Wenn solche Informationspflichten und wenn die Schaltflächenlösung hier im Gesetz stehen, dass das nicht aufgeweicht werden kann, wenn wir es plötzlich mit kleineren Geräten zu tun haben, über deren Bildschirm sich dann das Geschäft abwickelt. An dieser Stelle bedanke ich mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Ich glaube, keiner hat die fünf Minuten überschritten. Wir kommen jetzt in die Fragerunden. Wer hat Fragen? Kollege Thomae!

Stephan Thomae (FDP): Vielen Dank Herr Vorsitzender und vielen Dank Ihnen, meine Damen und Herren, dass Sie sich bereit gefunden haben, diese Anhörung bei uns durchzuführen. Ich habe zwei Fragen nachzuschicken, deren eine ich am besten an Frau Gurkmann richte. Sie haben, Frau Gurkmann, von der Technikneutralität gesprochen. Frau Zander-Hayat hat es auch angesprochen, aber da Frau Gurkmann es zuerst erwähnte und ich hier nur eine Frage verbrauchen darf, da ich nur zwei habe, will ich meine Frage an Frau Gurkmann richten – es bleibt Ihnen, Frau Zander-Hayat, unbenommen, auch dazu Stellung zu nehmen: Ist aus Ihrer Sicht die Technikneutralität des Gesetzentwurfes hier gegeben? Und wenn ich darüber etwas hinaus gehen darf, ist damit auch eine gewisse Verfahrensneutralität enthalten? Damit meine ich, dass eine Bestellung auch auf anderem Wege, wie etwa über einen Bestellbutton abgegeben werden kann. Sei es, dass etwa durch Ausfüllen eines Bestellformulars ein E-Mail-Vorgang oder etwas Ähnliches ausgelöst werden kann. Also: Technik- und Verfahrensneutralität, ist das im Entwurf gegeben? Die zweite Frage möchte ich gerne an Herrn Dr. Schröder richten, es ist eine nichtjuristische Frage. Das beste Gesetz nützt nichts, wenn der Verbraucher davon keine Kenntnis hat. Denn es gibt immer schwarze Schafe auf Anbieterseite, denen es unbenommen ist, Bestellvorgänge auszulösen, die so einen Hinweis nicht enthalten, und der unkundige Verbraucher, der von seinen Rechten nicht weiß oder dem es vielleicht zu lästig ist, sich auf sein Recht zu berufen, der zahlt dann doch. Welche flankierenden Maßnahmen neben der Gesetzgebung im Sinne einer Verbraucheraufklärung wären denkbar seitens der Politik, des Gesetzgebers, aber eben auch der Verbände? Vieles ist ja ein Kommunikationsproblem und gar kein Gesetzgebungsproblem.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Kollege Wanderwitz!

Marco Wanderwitz (CDU/CSU): Ich würde zum einen gerne Herrn Gnisa fragen, wie er die von Herrn Professor Schulte-Nölke eingeführte Nichtkonformität mit der Richtlinie unter dem Gesichtspunkt Europarechtswidrigkeit der Nichtigkeitslösung bewertet. Sie hatten ja schon in Ihrer schriftliche Stellungnahme und vorhin auch mündlich noch einmal ausgeführt, dass es jedenfalls eines Konstrukts bedarf um die ungewollte Folge zu beheben. Das, was Herr Professor Schulte-Nölke sagt, geht ja noch ein Stück darüber hinaus. Das hätte ich ganz gerne mal gespiegelt. Das ist das eine. Das andere: das Thema „Scrolling“. Da gibt es ja nun verschiedene Varianten,

die man sich denken kann, die in letzter Zeit ein bisschen durch die Gegend geisterten, sei es in den Medien, sei es bei mancher Stellungnahme. Insbesondere bei dem Stichwort „voller Warenkorb“. Wenn man so darüber nachdenkt, kommt man ja manchmal auch auf Ideen, die vielleicht noch keiner geäußert hat. Wäre denn auch eine Schaltfläche denkbar, die fest sitzt und nur der eigentliche Warenkorb innerhalb der Schaltfläche scrollt, sprich, wenn ich oben beginne, sehe ich schon den Button, den ich klicke, und dann habe ich darin so eine Art Scrollfeld? Das wäre doch vielleicht eine Lösung, bei der man von Anfang bis Ende das eigentliche Thema sieht und eben nicht erst am Ende damit konfrontiert wird. Und in dem Zusammenhang: Was halten Sie denn von einer Musterschaltfläche? Wir haben uns mittlerweile ja schon angewöhnt, gesetzliche Muster als Anhänge des Gesetzes zu machen, ganz einfach deshalb, weil wir in der Folge gemerkt haben, dass sich die Rechtsprechung doch hier und da nicht so entwickelt hat, dass sie zur Klarheit beigetragen hat. Ich bin persönlich kein Freund davon, aber nun haben wir einmal angefangen als Gesetzgeber. Diese beiden Fragen zum Thema: „Scrolling“ und zum Thema: „Musterschaltfläche“, die würde ich ganz gerne nicht eingrenzen wollen, im Sinne von, wer dazu was sagen will, der kann es tun, weil ich nicht einschätzen kann, wie bei Ihnen die Sachkunde verteilt ist.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Diese Vorgehensweise lässt der Vorsitzende nicht zu.

Marco Wanderwitz (CDU/CSU): Das hatte ich befürchtet.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Eine konkrete Frage an einen konkreten Sachverständigen.

Marco Wanderwitz (CDU/CSU): Zwei zumindest gestattest Du mir doch, oder? Muss es einer sein oder können es zwei Experten sein?

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Einer. Du hast schon eine Frage.

Marco Wanderwitz (CDU/CSU): Dann stelle ich sie in der ersten Runde an Herrn Dr. Schröder und in der zweiten Runde muss ich sie dann nicht noch einmal erwähnen, wenn ich den Nächsten frage.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Frau Kollegin Maisch!

Nicole Maisch (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Danke, Herr Vorsitzender. Es trifft sich ganz gut, weil ich genau die gleiche Frage habe, nämlich die nach so einer Musterschaltfläche, und ich stelle sie jetzt an jemand anders, an Frau Zander-Hayat, was sie davon hält und was da drauf sein müsste. Die zweite Frage geht an Frau Gurkmann: In den parlamentarischen Beratungen zu dem Entwurf haben wir auch ganz oft über das Thema Inkassounternehmen gesprochen, weil die Ansprüche, die die Firmen glauben zu haben, auch durchgesetzt werden müssen. Das soll jetzt in diesem Gesetz nicht geregelt werden, aber vielleicht die Frage: In welchem Rahmen, also zum Beispiel Rechtsdienstleistungsgesetz oder Anwaltsvergütungsgesetz könnten Sie sich denn vorstellen, dass man solche, ja, verbrecherischen Inkassounternehmen reguliert?

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Weitere Fragen sehe ich nicht. Um möglicherweise einer zweiten Fragerunde zu entgehen, an wen willst du noch eine Frage stellen?

Marco Wanderwitz (CDU/CSU): Nachdem wir jetzt zumindest schon einmal das Thema „Verbraucher“ eingebunden haben, hatte ich so das Gefühl, Herr Dr. Föhlich könnte vielleicht auch noch was dazu sagen.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Jetzt hat sich Kollegin Binder gemeldet.

Karin Binder (DIE LINKE.): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Frage richtet sich auch an Frau Zander-Hayat. Inwiefern erscheint Ihnen eine Festschreibung erforderlich, dass die Beweisleist dafür, dass der Verbraucher bei seiner Bestellung den gesetzlich geforderten Weg beschrieben hat, beim Unternehmen liegt? Welchen Unterschied würde dies nach Ihrer Meinung in der Praxis bewirken?



Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Weitere Fragen sehe ich nicht. Damit schließen wir die erste Fragerunde. Die Beantwortung erfolgt in umgekehrter Reihenfolge wie die Statements. Das bedeutet, dass es Frau Zander-Hayats Aufgabe ist, eine Antwort auf die Fragen der Kollegin Maisch und der Kollegin Binder zu finden.

Sve Helga Zander-Hayat: Zur Frage von Frau Maisch, was die Musterschaltfläche betrifft: Die Musterschaltfläche wäre die ideale Lösung. Dem stimme ich in vollem Umfang zu. Eine Musterschaltfläche würde bedeuten, dass die Unternehmen in ihrer Gestaltung eingeengt sind. Das heißt, dass dann keine Umgehungsmöglichkeiten mehr möglich wären, dass Unternehmen versuchen, durch ein Scrollen oder durch eine andere Gestaltung diese Schaltfläche nicht so hervorgehoben darzustellen, wie es wünschenswert wäre. Wir haben das im Rahmen der Dialerdiskussion gehabt, bei den 0900er-Dialern war die Reaktion auf das Einführen eines Musters, dass innerhalb kürzester Zeit sämtliche unseriösen 0900er-Dialer vom Markt verschwunden sind. Aus Verbraucherschutzsicht ist also eine Musterschaltfläche die geeignetste Lösung. Was die Frage betrifft, wie man sie beschriften sollte: Das fällt mir etwas schwer zu beantworten, da eine eindeutige Empfehlung zu geben. Wenn es sich um Waren oder Dienstleistungen handelt, sehe ich schon auch die hier vorgeschlagene Formulierung „zahlungspflichtig bestellen“ als ausreichend an. Da allerdings auch Geschäfte, wie beispielsweise bei Ebay betroffen wären, wäre dieser Hinweis „zahlungspflichtig bestellen“ in den Fällen nicht geeignet. Das ist keine Möglichkeit.

Zu der Frage von Frau Binder, warum wir die Beweislast im Gesetz gerne formuliert wissen möchten. Zum einen: Es steht in der Richtlinie. Es spricht nichts dagegen, dieses zur Klarstellung mit hineinzunehmen. Zum anderen, ich habe es in meiner Stellungnahme auch geschrieben: In der Literatur ist begonnen worden, darüber zu diskutieren, welche dogmatische Einordnung der Absatz 4 genießt. Es gibt verschiedene Möglichkeiten und der Richter Kirschbaum vom OLG Frankfurt hat vorgeschlagen, um Interpretationsspielraum herauszunehmen, soll es in das Gesetz hineingeschrieben werden. Dem haben wir uns dann angeschlossen.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Der nächste ist Herr Dr. Schröder auf die Fragen des Kollegen Thomae und des Kollegen Wanderwitz!

SV Dr. Peter J. Schröder: Ja, vielen Dank. Vielleicht zunächst zur Frage von Herrn Thomae: Die Aufklärung der Händler. Selbstverständlich werden wir als Verband unsere Mitgliedsunternehmen über neue Pflichten, die gesetzlich bestehen, informieren. Das gehört zu unseren Aufgaben. Dass wir damit nicht ausschließen können, dass irgendwo noch schwarze Schafe existieren, die nicht in unserem Mitgliedskreis zu finden sind und die diese gesetzlichen Vorgaben nicht erfüllen, das ist auch ganz klar. Ich meine, dass die im Gesetz vorgesehenen Rechtsfolgen Androhung genug sind, um sicherzustellen, dass die Vorgaben auch eingehalten werden.

Zur Frage von Herrn Wanderwitz, zur Musterschaltfläche. Hier haben wir doch erhebliche Bedenken. Wir möchten den Onlinehändlern weiterhin möglichst große Flexibilität bei der Gestaltung ihrer Onlineshops ermöglichen. Hier müssen passgenaue Lösungen für jeden einzelnen Shop gefunden werden und solche Muster könnten die Händler über Gebühr begrenzen, was die Formulierung auf der Schaltfläche angeht. So haben wir ja schon im Gesetz einen Formulierungsvorschlag, wie ein Regelbeispiel: „zahlungspflichtig bestellen“. Wir halten es für sehr wichtig, dass darüber hinaus, so wie es hier auch vorgesehen ist, die Unternehmen die Flexibilität haben, auch andere entsprechende Formulierungen zu finden. Ich weiß auch, dass die Onlinehändler schon sehr intensiv in Zusammenarbeit mit den Designern der Internetpräsenzen und den Rechtsabteilungen überlegen, welche Formulierungen hier gefunden werden können, die zu den Shops passen. Hier das ganz klare Petitum: Bewahren Sie die Flexibilität. Vielen Dank!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Frau Jutta Gurkmann auf die Fragen des Kollegen Thomae und der Kollegin Maisch!

Sve Jutta Gurkmann: Vielen Dank. Zur Frage der Technikneutralität: Die Technikneutralität ist an mehreren Stellen in der Begründung des Gesetzentwurfs erwähnt, auch auf die ist Bezug genommen worden. Es stehen ja unter anderem die

heutzutage neben den klassischen Internet-Anwendungen gängigen Anwendungen drin, eben Smartphones, Tablets, aber auch Set-top-Boxen und Spielekonsolen, von daher haben wir die wichtigsten Aspekte da sicherlich schon drin. Im Gesetzeswortlaut heißt es, „Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr“, das deckt auch immer die relevanten Medien ab. Da muss man die weitere Entwicklung einfach abwarten. Zurzeit würde ich sagen, sind diese Dinge angesichts der Begründung erfasst. Verfahrensneutral, ja, das haben wir uns auch gefragt. Insbesondere in der Begründung findet sich auf Seite 7 der Satz: Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr, die „ausschließlich durch individuelle Kommunikation, in erster Linie E-Mail, geschlossen werden, sind nicht erfasst.“ Ich denke, hier müssen wir aufpassen, ab wann wir diese Verträge noch drin haben und ab wann nicht mehr. Ein Formular, ist das schon eher eine Schaltfläche, ist das Internetkommunikation, ist das eine E-Mail? Da werden wir sicherlich darauf aufpassen müssen, dass verfahrenstechnisch eben auch Bestellungen per Formular mit umfasst sind. Da gibt es aber auch durchaus in anderen Gesetzen Regelungen, zum Beispiel bei Bestellung per SMS, das müsste man sicherlich aufeinander abstimmen und abgleichen, damit es eine in sich stimmige Lösung gibt. Zur Frage „Inkasso“ möchte ich gerne auf die Stellungnahme des vzbv und die Forderungen, die wir im Anschluss an die Ergebnisdarstellung der gemeinsamen Aktion mit den Verbraucherzentralen erhoben haben, verweisen. Da sind sehr viele Forderungen erhoben worden, die betreffen nicht nur ein Gesetz, sondern das BGB, das Rechtsdienstleistungsgesetz und auch das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. Das werden wir wahrscheinlich nicht nur in einem Gesetz machen können. Zu den Einzelheiten, da schicke ich Ihnen gerne die Unterlagen zu, Frau Maisch. Danke.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Jens Gnisa auf die Fragen des Kollegen Wanderwitz!

SV Jens Gnisa: Ja, das war die Frage zu der Europarechtswidrigkeit bzw. den Auswirkungen. Ich teile hier die Bedenken des Kollegen Professor Schulte-Nölke. Nach der rechtlichen Dogmatik besteht ein Unterschied zwischen Nichtbindung und Nichtigkeit. Die Nichtigkeit geht wesentlich darüber hinaus, weil sich hier in der Folge eben beispielsweise auch der rechtsuntreue Unternehmer im ersten Anlauf darauf berufen kann. Das ist von der Richtlinie sicherlich nicht gewollt und deswegen habe

ich hier auch entsprechende Bedenken. Es ist aber auch, wenn wir die deutsche Systematik nehmen, gar nicht notwendig im Hinblick auf den Gesetzeszweck, weil wir ja lediglich den Verbraucher schützen wollen, aber eben nicht den treuwidrig handelnden Unternehmer. Ich habe im Eingangsstatement bereits Möglichkeiten aufgezeigt, wie die Rechtsprechung sich helfen könnte. Das wäre aber nur eine Krücke. Und wir sind ja noch im Gesetzgebungsverfahren, insofern würde ich mich dafür aussprechen, hier eine entsprechende Korrektur anzubringen. Der Verbraucher muss gegebenenfalls auch seine Erklärung, wenn er das möchte, aufrecht erhalten können und der Unternehmer, der darf sich in dem Fall nicht darauf berufen, wenn er rechtswidrig gehandelt hat. Also ich sehe hier entsprechenden Nachbesserungsbedarf.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Und Sie haben sicher auch schon einen knackigen, knappen Formulierungsvorschlag. Ich komme nachher auf Sie zu.

SV Jens Gnisa: Es wäre keine Schwierigkeit, mir den noch zu überlegen.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Auf die Frage des Kollegen Wanderwitz, Herr Dr. Carsten Föhlisch!

SV Dr. Carsten Föhlisch: Das war einmal die Frage nach dem Scrollen und dann die nach dem Musterbutton. Vielleicht erst einmal zum Scrollen: Wenn ich Sie richtig verstehe, meinen Sie so eine Art Scrollfeld, so nennt man das, wo man dann quasi noch runter scrollen kann in einer Box über diesen Button, so dass es alles auf einer Seite funktionieren würde. Darin, muss ich sagen, sehe ich keinen Gewinn. Ich teile übrigens die Ansicht von Herrn Professor Schulte-Nölke, dass man „klar und in hervorgehobener Weise“ vielleicht besser schreiben sollte als „klar und verständlich“, das ist eben das, was jetzt in der Richtlinie steht. Gerade das sehe ich nicht gewahrt, wenn Sie so eine Box haben, weil diese Box es technisch nicht ermöglicht, darin noch etwas hervorzuheben, sondern es ist alles der gleiche Text. Ich glaube es gibt Rechtsprechung vom OLG Frankfurt, dass bei HGB-Einbeziehung mindestens sechs Zeilen notwendig sind. Aber stellen Sie sich vor, sechs Zeilen, wenn Sie zwanzig Sachen bestellen, das geht unter, also da muss man sich auf der Seite wieder

bewegen. Ich fände es besser, wenn klargestellt würde, dass diese Informationen einfach über dem Button sein müssen und dass man eben durchaus runter scrollen kann bis zum Button, aber eben nichts mehr darunter sein darf. Nach dem Motto: Ich klicke drauf und sehe dann erst unten, was da steht. Es muss oben drüber stehen. Das ist dann aber auch ausreichend. Zur zweiten Frage der Musterschaltfläche: Das halte ich aus zwei Gründen für nicht zielführend. Es gibt zwei Themen, man könnte die Form und den Inhalt vorschreiben. Wenn man die Form vorschreiben würde, beispielsweise eine bestimmte Mindestgröße und eine bestimmte Farbe, was auch immer, dann wäre dies schwierig mit der Technikneutralität. Also ich könnte mir nicht vorstellen, dass es der gleiche Button auf dem PC und auf dem Smartphone sein kann. Das muss sicher anders aussehen von der Größe und der Beschriftung her. Ich habe unseren 11.500 Händlern die Frage gestellt: Was gibt es für Anmerkungen zu diesem Thema? Und da gab es mehrere, die gesagt haben, wenn ich in einem Onlineshop schreibe „zahlungspflichtig bestellen“, ist es ja fast schon irreführend, weil der Verbraucher in dem Moment, wo er klickt eben noch nicht zahlen muss, sondern erst, wenn es ausgeliefert wird oder – wie Sie auch richtig gesagt haben – der Vertrag angenommen wird. Dieses „zahlungspflichtig bestellen“, das passt in der Tat auf diese Abo-Fallen. In dem Moment, wo ich klicke, da kostet es schon, aber bei den Shops ist es anders, da ist es teilweise kaufen, da ist es teilweise Gebot abgeben usw. Es gibt verschiedene Formen der Vertragsschlüsse und ich glaube, wenn man jetzt ein Wort oder eine Bezeichnung vorgeben würde, würde das teilweise irreführen darüber, wie der Vertrag geschlossen wird und das ist nicht zielführend.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Damit sind alle Fragen erschöpfend beantwortet. Weitere Fragen sehe ich nicht? Bitteschön!

Nicole Maisch (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich würde gerne von der zweiten Runde Gebrauch machen, weil sich jetzt noch Nachfragen ergeben haben, und zwar an Dr. Föhlisch. Sie haben ja gerade gesagt, die Musterschaltfläche finden Sie nicht so gut. Wir haben ja auch gehört, dass wenn nicht vorgeschrieben ist, wie so etwas aussehen soll, ganz schnell Ausflüchte und Tricks gesucht werden. Was könnten Sie sich denn vorstellen, was man als Gesetzgeber vorgeben könnte, damit Leute, die nicht vertrauenswürdig und gut sind, wie ihre Mitglieder, das nicht nutzen, um die

Verbraucher über das Ohr zu hauen? Das war meine erste Frage und die zweite an Herrn Professor Schulte-Nölke: Sie haben im Eingangsstatement auf die Beweislastumkehr abgehoben und gesagt, die Richtlinie würde das hergeben. Können Sie das noch mal näher erläutern und auch darstellen, wie man das dann im deutschen Recht umsetzen könnte?

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Hat der Kollege Wanderwitz noch eine Frage?

Marco Wanderwitz (CDU/CSU): Ja, ich würde auch noch einmal auf das Thema Beweislast kommen wollen. Herr Professor Schwartmann, Sie haben uns ja schon einige Formulierungsvorschläge an anderer Stelle mitgegeben, deswegen auch an Sie die Frage: Wenn man dem näher treten würde, dass man das aus der Begründung hochhebt, wie könnte an so einer Stelle eine Formulierung aussehen, falls Sie dem Gedanken überhaupt näher treten könnten?

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Den Fehler habe ich gemacht. Sachverständige haben nur Fragen zu beantworten und keine Gesetze zu entwerfen. Weitere Fragen haben wir nicht? Herr Gnisa, wie weit sind Sie mit Ihrem Vorschlag? Auf die Fragen der Kollegin Maisch, Herr Dr. Carsten Föhlich!

SV Dr. Carsten Föhlich: Ja, noch einmal zu der Frage, wie man es machen kann. So wie es jetzt vorgeschlagen ist. Es steht ja drin, es soll oder es muss eben mit nichts anderem als nur dem „zahlungspflichtig bestellen“ oder mit einer entsprechend eindeutigen Formulierung beschriftet sein. In der Tat das ist interpretationsfähig, aber es sind ja in der Gesetzesbegründung bestimmte Begriffe genannt. Das sind Regelbeispiele, zum Beispiel „kaufen“ geht, „bestellen“ geht nicht mehr. Das ist schon eine erhebliche Umstellung, auch für die Händler, weil bei vielen jetzt „bestellen“ steht. Ich meine, damit hat man diese Abo-Fallen auch erfasst. Es muss auf dem Button eben stehen, dass es was kostet. Da ist das Gesetz insoweit eindeutig. Ich glaube eben, es hilft nicht, jetzt nur eine Bezeichnung vorzugeben, weil es eben zu verschiedene Geschäfte gibt. Die Technik, wie sie jetzt im Gesetz ist, ein Beispiel zu nennen und weitere in der Begründung zu nennen, halte ich für gut und deswegen ist das für mich die Alternative zu dem Musterbutton.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Auf die Frage der Kollegin Maisch, Herr Professor Dr. Schulte-Nölke!

SV Prof. Dr. Hans Schulte-Nölke: Vielen Dank. Ich spare mir, unter Juristen allgemeine Grundsätze, wie die Beweislast verteilt ist, auszuführen, vielleicht reicht zunächst mal der Hinweis, dass auch die Bundesregierung davon ausgeht, dass – und zwar richtigerweise nach den allgemeinen Regeln der Beweislastverteilung – der Unternehmer die Beweislast dafür hat, dass die Schaltfläche gegeben ist und dass alle Voraussetzungen da waren, also auch mit der richtigen Beschriftung. Also von daher ist der Vorschlag, der hier im Raume steht, gar keine sachliche Änderung, sondern nur eine gesetzgeberische Klarstellung und diese Klarstellung ist – entgegen meiner sonstigen Skepsis gegenüber der Erfindungs- und Formulierungsfreude abweichend vom Europarecht – völlig unproblematisch. Die Richtlinie, die hier im Hintergrund liegt, die Verbraucherrechterichtlinie, sieht als generelle Regel so eine Beweislastregel vor. Diese lautet wörtlich, es ist unelegant formuliert, aber trotzdem nahezu umformbar hierfür: „die Beweislast für die Erfüllung der in diesem Kapitel genannten Informationspflichten obliegt dem Unternehmer“. Wenn man das ins Deutsche übersetzen würde, würde man, je nachdem, wo man es hin tut, entweder „die Beweislast für die Erfüllung der in diesem Absatz [...]“ oder „Pflichten nach diesem Absatz trägt der Unternehmer“, einfach hinten dranhängen können. Das wäre richtlinienkonform, hätte nur vielleicht den Nachteil, wenn man in zwei Jahren die Richtlinie umsetzt, dass man es da wieder streicht und als generelle Regel für alle anderen formuliert, aber damit kann man ja leben, es ändert sich ja an der Sache nichts, ist nur redaktionell. Ich könnte jetzt auch noch allerlei Formulierungsvorschläge zu der anderen Frage machen, aber da habe ich genauso wenig ein Mandat wie Herr Gnisa, auch da gibt die Richtlinie was her. Ich sag es aber nicht, weil ich ja nicht gefragt werde.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Auf die Fragen des Kollegen Wanderwitz, Herr Professor Schwartzmann!

SV Prof. Dr. Rolf Schwartzmann: Ja, ich glaube das war die Frage, die gerade beantwortet wurde. Von daher würde ich mich auf das EU-Recht stützen und den

Kollegen beipflichten. Das macht durchaus Sinn für meine Begriffe, wenn man das möchte.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Gnisa, gibt es eine puristischere Formulierung mit weniger Worten?

SV Jens Gnisa: Ich bin etwas puristischer in dieser Angelegenheit, aber das kann man sicherlich mit einem Satz formulieren, den man einfach sogar noch als gesonderten Absatz hinten dran fügt: „Die Beweislast für die Einhaltung der vorstehenden Hinweispflichten trägt der Unternehmer“. Mehr brauchen wir nicht.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Ja, ein extra Absatz ist auch gut, der hebt sich hervor. Ihre Ausführungen waren uns sehr hilfreich. Nicht nur der Punkt, wer die Beweislast trägt. Unebenheiten wurden ausgeglichen, eingeschliffen. Ich danke Ihnen recht herzlich. Das ist ein knapp gefasstes Gesetz und trotzdem kann man über einzelne Punkte lange diskutieren. Ich fand die Sachverständigenanhörung außerordentlich gut. Ich danke Ihnen, dass Sie angereist sind. Wir werden Ihre Namen notieren. Beim nächsten Mal sind Sie, wenn ein ähnliches Gesetz ansteht, wieder dabei. Bitte gleich Formulierungen mitbringen. Dankeschön!

Ende der Sitzung: 13.58 Uhr

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen), MdB  
Vorsitzender